

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1888 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Äußern vom 5. Mai 1838, Vorschriften wegen Untersuchung der Segelschiffe für den zweiten Rheinaufsichtsbezirk betreffend, (Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz 1838 Nr. 28) außer Wirksamkeit gesetzt.

Die erforderlichen Anweisungen zum Vollzuge gegenwärtiger Verordnung werden von der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, erlassen.

München, den 16. Dezember 1887.

G u i t p o l d

des Königreichs Bayern Verweser.

Fhr. v. Crailsheim.

Fhr. v. Feilich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Ries.

Nr. 21,365.

Bekanntmachung, Abänderungen der Wehrordnung, hier die Bildung von zwei Ober-Ersatzkommissionen im Bezirk der kgl. preuß. 11. Infanterie-Brigade betr.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Durch den im Centralblatte für das Deutsche Reich Nr. 46 vom laufenden Jahre (Seite 549) veröffentlichten Allerhöchsten Kaiserlichen Erlaß vom 3. November 1887 sind nachstehende Abänderungen der Ersatzordnung, I. Theil der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 771 u. f.) bedingt.

1) Im §. 1 Ziffer 2 sind hinter den Worten „Jeder Ersatzbezirk zerfällt“ die Worte einzufügen: „in der Regel“.